



Vereinsatzung der SV Nord Wedding e.V. 1893

Übersicht

- § 1 Name, Sitz und Zweck
- § 2 Verbandszugehörigkeit
- § 3 Vereinsvermögen
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitglieder
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Strafen
- § 9 Beiträge
- § 10 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 11 Organe
- § 12 Der Vereinsvorstand
- § 13 Befugnisse des Vereinsvorstandes
- § 14 Die Abteilungen und ihre Vorstände
- § 15 Die Mitgliederversammlungen
- § 16 Ehrenrat
- § 17 Kassenprüfung
- § 18 Ehrenordnung
- § 19 Haftungsausschluß
- § 20 Auflösung
- § 21 Auflösung einer Abteilung
- § 22 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Abs. 1

Der Verein führt den Namen Sportliche Vereinigung Nord Wedding 1893 e. V. und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. 95 VR 1433 Nz beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

Abs. 2

Er ist Traditionsträger folgender Vereine:

- a) BFC Rapide 1893
- b) Reinickendorfer Ballspiel-Club 06
- c) BFC Wedding 1914
- d) VfI Nord 1896
- e) BFC Nordstern 07
- f) SC Rapide Wedding 1893

Abs. 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportarten Boxen, Fußball, Gymnastik und Tennis. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensport. Die Mitglieder nehmen an regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil.

Abs. 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs. 5

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann auf Antrag eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

Abs. 6

Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Abs. 1

Die Abteilungen des Vereins sind Mitglieder der entsprechenden Verbände und erkennen die Satzung, Spielregeln, Beschlüsse und Wettspielverordnungen der übergeordneten Fachverbände als unmittelbar verbindlich an. Soweit es für eine Sportart mehrere übergeordnete Fachverbände gibt, obliegt es der einzelnen Abteilung, welchem Fachverband sie angehören will. Der Austritt aus den einzelnen Verbänden kann nur durch 3/4-Mehrheit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Abs. 2

Der Verein ist mit seiner Fußball-Abteilung Mitglied des Berliner Fußball-Verbandes e. V.

Abs. 3

Der Verein und seine Mitglieder erkennen die vom Deutschen Fußball Bund (DFB) und dem Berliner Fußball-Verband (BFV) erlassenen Bestimmungen (Satzung, Ordnungen, Statuten pp.) an und leiten in diesem Rahmen die Amateurabteilung sowie die eventuellen Vertragsspieler-, Lizenz- oder Berufsspielerabteilungen.

Abs. 4

Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Organen des DFB und des BFV im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidung anzuerkennen, sowie die in den Bundesliga- bzw. Vertragsspielerstatuten des DFB vorgesehenen Lizenz-, Arbeits-, und Schiedsverträgen zu schließen.

Abs. 5

Die vom DFB im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Satzungsbestimmungen, Ordnungen und Entscheidungen der DFB-Organen sind für den Verein und seine Mitglieder

unmittelbar verbindlich.

Abs. 6

Der Verein überträgt für den vorgenannten Zweck dem BFV seine Vereinsgewalt über seine Mitglieder zur Ausübung. Gleichzeitig ermächtigt er den BFV, die diesem zur Ausübung überlassene Vereinsgewalt auch weiter an den DFB zur Ausübung zu übertragen, um den DFB die Durchführung der von ihm im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Bestimmungen und Entscheidungen zu ermöglichen. Solange der BFV und der DFB einen exakten Fall der Vereinsstrafgewalt nicht ausübt, ist der Verein in seiner Ausübung nicht beschränkt.

§ 3 Vereinsvermögen

Abs. 1

Mittel der Körperschaft dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder im Fall der Auflösung des Vereins stehen ihnen lediglich etwaige von Ihnen unter der Auflage der Rückerstattung geleistete Geldbeträge oder der gemeine Wert etwaiger von ihnen in gleicher Weise geleisteter Sacheinlagen zu.

Abs. 2

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Abs. 3

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus den Kassenbeständen und sämtlichem Inventar besteht. Bei Überschuldung einer Abteilung ist diese allein haftbar.

Abs. 4

Überschüsse aus Veranstaltungen gehören dem Verein, aus Abteilungsveranstaltungen der betreffende Abteilung.

§ 4 Geschäftsjahr

Abs. 1

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 5 Mitglieder

Abs. 1

Der Verein besteht aus mindestens 7 Mitglieder.

Abs. 2

Der Verein unterscheidet:

- a) Aktive Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Ehrenvorsitzende

Abs. 3

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende des Vereins ernennt auf Vorschlag des

Vereinsvorstandes die Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder im Rahmen der Ehrenordnung des Vereins.

Abs. 4

Die Jugendlichen der einzelnen Abteilung gelten als Mitglied ohne Stimmrecht und sind in Jugendabteilungen zusammengeschlossen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Abs. 1

Dem Verein kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, als Mitglied angehören.

Abs. 2

Die Aufnahme erfolgt durch die Abteilungsvorstände. Der Aufnahmeantrag muss auf vorgedrucktem Eintrittsformular erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Abteilungsvorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet werden.

Abs. 3

Für die Aufnahme der jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres durch die Jugendausschüsse der Abteilungen ist grundsätzlich die schriftliche Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Abs. 4

Die Aufnahme ist durch Aushändigung der Mitgliedskarte und Zahlung der Aufnahmegebühr bestätigt.

Abs. 5

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie die Vorschriften seiner Abteilungen an.

Abs. 6

Gerichtsstand für beide Teile ist Berlin-Mitte.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Abs. 1

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten im Verein. Die aktiven und passiven Mitglieder besitzen uneingeschränktes Stimmrecht. Sie können zu allen Ämtern gewählt werden, wenn sie eine Vereinszugehörigkeit von 6 Monaten besitzen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Abs. 2

Alle Mitglieder sind verpflichtet den Verein nach Kräften zu unterstützen und das zur Verfügung stehende Sportmaterial pfleglich zu behandeln.

§ 8 Strafen

Abs. 1

Mitglieder, welche gegen die Satzung, gegen Sitte und Anstand bei Vereinsveranstaltungen, im allgemeinem Vereinsleben sowie bei ihren sportlichen Aktivitäten für den Verein verstoßen, können vom Abteilungsvorstand nach dessen Ermessen bestraft werden.

Abs. 2

Erste Berufungsinstanz gegen ausgesprochene Strafen ist der Vereinsvorstand, danach der Ehrenrat.

§ 9 Beiträge

Abs. 1

Die Höhe der monatlichen Beiträge und der Aufnahmegebühr wird von jeder Abteilung durch ihre Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Abs. 2

Die Mitgliedsbeiträge sind von jedem Mitglied spätestens bis zum 15. eines Monats zu zahlen.

Abs. 3

Beitragsrückstände sind nach den im Zahlungszeitpunkt geltenden Beitragssätzen auszugleichen.

Abs. 4

Bei Beitragsrückständen von mehr als 6 Monaten ist der Abteilungsvorstand berechtigt, die sportlichen Aktivitäten des Beitragsrückständigen einzuschränken und die Rückstände gerichtlich geltend zu machen.

Abs. 5

Den Mitgliedern kann auf schriftlichen Antrag der Beitrag durch Beschluß des Abteilungsvorstandes gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Eine Beitragsermäßigung kann nur dann erfolgen, wenn diese nicht als Rückstände bezahlt werden.

Abs. 6

Die Mitglieder können auf einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung, auf Antrag des Vereins- bzw. Abteilungsvorstandes die zeitweilige Erhebung außerordentlichen Beiträge für den Gesamtverein bzw. einzelne Abteilungen beschließen. Hierzu bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Gesamt- bzw. Abteilungsmitglieder. Zu dieser Maßnahme ist eine schriftliche Einladung mit der Angabe des Tagesordnungspunktes Außerordentliche Beiträge – erforderlich.

Abs. 7

Jedes Mitglied erhält eine Satzung und eine Mitgliedskarte auf der alle geleisteten Beiträge eingetragen werden. Beim Einzugsverfahren kann die Mitgliedskarte entfallen.

Abs. 8

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflichten befreit.

Abs. 9

Von den Mitgliedsbeiträgen der jeweiligen Abteilungen erfolgt eine Abgabe an den Gesamtverein. Die Höhe dieser Abgabe wird vom erweiterten Vereinsvorstand festgelegt. Jugendliche sind von der Abgabe ausgenommen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Abs. 1

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt

Der Austritt kann grundsätzlich nur per Einschreibekarte jeweils 6 Wochen zum Quartalsende erfolgen. Das Datum des Poststempels ist entscheidend.

2. durch Ausschluß

Ein Mitglied des Vereins kann nur in den nachstehend aufgeführten Fällen mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden:

- a) bei schweren Verstoß gegen die Vereinssatzung
- b) bei unehrenhaften, unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten
- c) bei Beitragsrückständen von mehr als 6 Monaten nach 2. Mahnung
- d) bei sonstigem, vereinsschädigendem Verhalten.

Über den Antrag auf Vereinsausschluss in den Fällen §10 Abs. 1 Ziffer 3 a, b und d entscheidet auf Antrag der betroffenen Abteilung der erweiterte Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vor der Entscheidung auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung über den Ausschluss unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich per Einschreiben zu laden.

Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.

Bei Vorliegen des § 10 Abs. 1 Ziffer 3c entscheidet der jeweilige Abteilungsvorstand unter Nachweis des erfolgten Mahnverfahrens, mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss.

Der Ausschluss wird dem Ausgeschlossenen durch Einschreibekarte unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann binnen 7 Tagen, von Tage der Zustellung an, schriftlich Berufung beim Ehrenrat erfolgen.

Gegen die Entscheidung des Ehrenrats kann die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins angerufen werden.

Bei einem Austritt oder einem Ausschluss aus dem Verein erlöschen die Beitragspflicht sowie alle Ansprüche der ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder gegenüber dem Verein.

Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge bleibt bestehen.

Bei einem Vereinsaustritt werden Verwaltungsgebühren erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühren setzt der Abteilungsvorstand fest.

3. durch Tod

4. durch Löschung des Vereins

§ 11 Organe

Abs. 1

Die Organe des Vereins sind:

Der Vereinsvorstand

Die Abteilungsvorstände

Die Jahreshauptversammlung

Die Mitgliederversammlungen

Von den Mitgliederversammlungen eingesetzte Ausschüsse

Die Kassenprüfer

§ 12 Der Vereinsvorstand

Abs. 1

Der Vereinsvorstand besteht gem. § 26 BGB aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Kassierer

Abs. 2

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muß. Bei Geschäften mit einem Wert von über EURO 2.500,00 ist der Beschluß des erweiterten Vorstandes mit einfacher Mehrheit erforderlich.

Abs. 3

Zum erweiterten Vorstand gehören

- a) Geschäftsführer/Öffentlichkeitsarbeit
- b) Schriftführer
- c) und je 1 Vorstandsmitglied einer jeden Abteilung.

§ 13 Befugnisse des Vereinsvorstandes

Abs. 1

Der Vorsitzende des Vereins leitet die Verhandlungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er beruft den erweiterten Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordern oder 3 Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies beantragen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Abs. 2

Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Abs. 3

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang und leistet Zahlungen für Vereinszwecke.

Abs. 4

Die Vorsitzenden sind berechtigt, ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Abs. 5

Nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit ist innerhalb von 3 Monaten auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Nachwahl vorzunehmen.

Abs. 6

Kann kein Nachfolger gewählt werden, wird vom Vereinsvorstand ein Verwalter für den

freigewordenen Vorstandsz bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch eingesetzt.

§ 14 Die Abteilungen und ihre Vorstände

Abs. 1

Die einzelnen Abteilungen sind grundsätzlich in sich selbständig. Ein Eingriff in die finanzielle und sportliche Selbstständigkeit der Abteilungen ist ausgeschlossen. Ihre Beschlüsse dürfen jedoch nicht in Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

Abs. 2

Die Abteilungsvorstände, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt, bestehen mindestens aus 3 Personen, wobei, wenn vorhanden, der Jugendleiter Mitglied des Vereins sein muss.

Abs. 3

Der Vorstand jeder Abteilung besteht max. aus:

Dem 1. Abteilungsvorsitzenden

Dem 2. Abteilungsvorsitzenden

Dem 3. Abteilungsvorsitzenden

Dem Abteilungsgeschäftsführer

Dem Abteilungsschatzmeister

Des Weiteren können bis zu 6 Beisitzer gewählt werden. Der Geschäftsbereich wird auf der Abteilungsvorstandssitzung festgelegt. Die Beisitzer haben volles Stimmrecht bei allen Beschlüssen, welche den internen Bereich der Abteilung betreffen.

Abs. 4

In jedem Jahr sind Abteilungshauptversammlungen durchzuführen, wobei die Abteilungen den Termin ihrer Jahreshauptversammlung nach ihren Erfordernissen selbst festlegen.

Abs. 5

Die Jugendabteilungen unterstehen grundsätzlich den Abteilungsvorständen. Sie können eine besondere Jugendkasse führen.

Abs. 6

Die Kassenprüfer, die kein anderes Amt bekleiden dürfen, sind berechtigt, jederzeit mindestens einmal im Jahr verpflichtet Kasse, Bücher und Belege zu prüfen und dem Abteilungsvorstand bzw. dem Vereinsvorstand Bericht darüber zu erstatten.

§ 15 Die Mitgliederversammlungen

Abs. 1

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste, beschließende Organ des Vereins.

Abs. 2

Die Jahreshauptversammlung tritt alljährlich im 1. Quartal zusammen.

Abs. 3

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Sie ist 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post übermittelt. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem

Verein zuletzt bekannte Adresse.

Abs. 4

Vereinsvorstand, Abteilungsvorstände, Kassenprüfer und Ausschüsse erstatten auf ihr Bericht.

Abs. 5

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 8 Tage vor der Versammlung in Händen des Vereinsvorstandes sein.

Abs. 6

Anträge auf Satzungsänderungen müssen 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung in Händen des Vereinsvorstandes sein.

Abs. 7

Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 18. Lebensjahres in den Versammlungen eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf andere stimmberechtigte Mitglieder übertragen werden. Das bevollmächtigte Mitglied muss eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht vorlegen. Kein stimmberechtigtes Mitglied darf mehr als zwei Stimmrechtsvollmachten auf sich vereinigen. Für Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung mehr als 6 Monate im Rückstand sind, ruht das Stimmrecht.

Abs. 8

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.

Abs. 9

Satzungsänderungen können nur in der Jahreshauptversammlung oder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Abs. 10

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß mindestens zum Gegenstand haben:

- a) Die Jahresberichte des Vorstandes, der Abteilungsvorstände und der Ausschüsse
- b) Kassen- Revisionsbericht
- c) Die Entlastung des Kassierers
- d) Die Entlastung des Vorstandes
- e) Und, soweit fällig, die Neuwahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Ausschüsse
- f) Und, soweit fällig, die Neuwahl des Ehrenrates

Abs. 11

Die Neuwahlen finden alle zwei Jahre statt und zwar für den Vereinsvorstand in Jahren mit gerader Jahreszahl und für Abteilungsvorstände in Jahren mit ungerader Jahreszahl.

Abs. 12

Bei der Entlastung des Vorstandes und der Neuwahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Alterspräsident den Vorsitz.

Abs. 13

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Einem Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung ist innerhalb 4 Wochen Folge zu geben, wenn mindestens 5

% der Mitglieder beantragen.

§ 16 Ehrenrat

Abs. 1

Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, max. fünf, die von der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt werden.

Abs. 2

Die Mitglieder des Ehrenrates müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und dürfen kein sonstiges Amt im Verein bekleiden. Sie wählen einen Obmann aus Ihrer Mitte.

Abs. 3

Der Ehrenrat entscheidet in letzter Instanz über die vom Vereinsvorstand ausgesprochenen Strafen, oder den gem. § 10 Abs. 1 Ziffer 3 c der Vereinssatzung vom Abteilungsvorstand ausgesprochenen Ausschluß. Er kann diese Strafen, die vom Vereinsvorstand/Abteilungsvorstand ausgesprochen wurden, bestätigen oder mildern, jedoch keine zusätzlichen oder höheren Strafen erwirken. Bei einem Ausschluß eines Mitgliedes kann, wie im § 11 angegeben, gegen die Entscheidung des Ehrenrates, die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Abs. 4

Mitglieder die den Ehrenrat anrufen, haben eine Gebühr von 10,- € zu hinterlegen. Diese werden der Jugendkasse übergeben. Bei Nichtschuld gehen die 10,- € an den Zahler zurück. Der Obmann des Ehrenrates setzt innerhalb von 14 Tagen eine Verhandlung an, zu der der Betroffene schriftlich zu laden ist.

Abs. 5

Der Betroffene ist lediglich zur Ablehnung eines Mitglieds des Ehrenrates befugt. Die Ablehnungsgründe sind anzugeben.

§ 17 Kassenprüfung

Abs. 1

Jede Abteilung wählt ihre Kassenprüfer.

Abs. 2

Die Kassenprüfer des Hauptvorstandes wählt die Jahreshauptversammlung.

Abs. 3

Es werden mindestens drei Kassenprüfer, max. fünf, mit einer Amtsdauer von 2 Jahren gewählt, die nicht Mitglieder des Vereinsvorstandes oder eines Abteilungsvorstandes sein dürfen.

Abs. 4

Die Kassenprüfer prüfen die Kassenbücher auf ihre Ordnungsmäßigkeit und auf die sachliche Übereinstimmung der Belege mit den Bucheintragungen. Außerdem stellen sie die rechnerische Richtigkeit der Kassenbücher fest.

Abs. 5

Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung jährlichen Bericht über ihre

Tätigkeit. Festgestellte Unstimmigkeiten sind sofort dem Vereinsvorstand zu melden.

Abs. 6

Den Zeitpunkt der Prüfungen der Kasse sowie der Kassenbücher und der Belege bestimmen die Kassenprüfer. Die Kassenprüfungen müssen mindestens alle 6 Monate für den Hauptverein, für die Abteilungen mindestens jährlich erfolgen.

Abs. 7

Die im Laufe eines Geschäftsjahres durchgeführten Prüfungen sind jeweils in den Kassenbüchern zu bestätigen.

§ 18 Ehrenordnung

Abs. 1

Für eine besonders verdienstvolle Tätigkeit im Verein sowie in Würdigung allgemeiner Verdienste können vom Vorstand folgende Ehrungen vorgenommen werden:

- a) Vereinsehrennadel in Bronze
- b) Vereinsehrennadel in Silber
- c) Vereinsehrenschild
- d) Vereinsehrennadel in Gold
- e) Ehrenmitgliedschaft
- f) Ehrenvorsitz

Abs. 2

Diese Ehrungen können auch Schiedsrichtern, Jugendleitern und Spielern zuteil werden.

Abs. 3

Um den Zweck und Wert der Ehrung zu wahren, müssen für die Ehrungen nachfolgend aufgeführte Bestimmungen von den zu ehrenden Personen einwandfrei erfüllt sein. Diese Personen müssen auch in charakterlicher Hinsicht einer solchen Ehrung würdig sein.

Abs. 4

Die Vereinsnadel in Bronze

kann auf Beschluss des Vereinsvorstandes oder eines Abteilungsvorstandes, Jedermann verliehen werden. Sie kann auf Vereinsvorstands- oder Abteilungsvorstandsbeschluss insbesondere auch Nichtmitgliedern verliehen werden.

Abs. 5

Die Vereinsnadel in Silber

wird Personen verliehen, die nach Verleihung der Nadel in Bronze, insbesondere 10 Jahre Mitglied des Vereins oder mindestens 5 Jahre im Vereins-/Abteilungsvorstand ununterbrochen tätig sind und deren Verdienste mit denen eines Vorstandsmitgliedes vergleichbar sind. Verliehen werden die Nadeln auf Beschluss des Vereins- oder eines Abteilungsvorstandes.

Abs. 6

Die Verleihung des Ehrenschildes

erfolgt an Personen, welche die unter Abs. 4 u. 5 genannten Auszeichnungen bereits erhalten haben und deren Tätigkeit weiterhin dem Verein dient. Jedoch kann die Auszeichnung nur nach 20-jähriger ununterbrochener Vereinsmitgliedschaft oder nach einer 10-jährigen Tätigkeit im Vereins- bzw. Abteilungsvorstand erfolgen. Verliehen wird das Ehrenschild auf Beschluss des Vereins- oder Abteilungsvorstandes.

Abs. 7

Die Vereinsnadel in Gold

wird nur an Personen verliehen, die alle Voraussetzungen nach Abs. 4, 5 u. 6 erfüllt haben. Weiterhin ist eine Vereinsmitgliedschaft in ununterbrochener Folge von 25 Jahren oder einer Mitarbeit im Vereinsvorstand bzw. Abteilungsvorstand von 15 Jahren erforderlich.

Abs. 8

Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vereinsvorstandes können von der Jahreshauptversammlung Personen, die sich um den Verein oder Verband verdient gemacht haben und im Besitz der Verdienstnadel in Gold sind, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und können an allen Sitzungen des Vereinsvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Die Abstimmung in der Jahreshauptversammlung muß mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden erfolgen.

Abs. 9

Ehrenvorsitz

Auf Vorschlag des Vereinsvorstandes können von der Jahreshauptversammlung Ehrenvorsitzende ernannt werden. Diese Ernennung setzt neben der Erfüllung der in § 18 den Absätzen 5-8 genannten Voraussetzungen eine 20jährige Tätigkeit als einer der Vorsitzenden des Vereins voraus, Ehrenvorsitzende haben im Vereinsvorstand und in allen Ausschüssen des Vereins Sitz und Stimme. Ehrenvorsitzende haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt und erhalten einen Berechtigungsausweis.

Abs. 10

Verdienste der einzelnen Mitglieder aus ihrer Zugehörigkeit zu den Vereinen VfL Nord 1896 e. V., BFC Nordstern 07 e. V. und SC Rapide Wedding 1893 e. V. finden volle Bewertung.

Abs. 11

Die von den obigen Vereinen verliehenen Ehrennadeln und ausgesprochenen Ehrungen behalten in der SV Nord Wedding 1893 e. V. ihre Gültigkeit.

§ 19 Haftungsausschluß

Abs. 1

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verlust, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräte des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden.

Abs. 2

Für die vom Verband einem Mitglied auferlegten Geldbußen (Strafen) haftet das betreffende Mitglied selbst. Für die der Abteilung auferlegten Geldbußen (Strafen) haftet nur das Abteilungsvermögen.

§ 20 Auflösung

Abs. 1

Eine Auflösung, Vereinigung oder Namensänderung des Vereins kann nur in einer besonderen hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung, Vereinigung oder Namensänderung

stimmen.

Abs. 2

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten oder zurückerstatteten Geldbeträge der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten zurückerstattenden Sacheinlagen übersteigen, an den Landessportbund Berlin e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Leibesübungen zu verwenden hat.

§ 21 Auflösung einer Abteilung

Abs. 1

Bei Auflösung einer Abteilung des Vereins verbleibt das von dieser selbstständig verwaltete Vermögen dem Verein.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

24.04.2017